

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2019/40796]

25 DECEMBRE 2016. — Loi modifiant le statut juridique des détenus et la surveillance des prisons et portant des dispositions diverses en matière de justice. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 38 à 50, 110, 113, 158, 159, 161, 162, 171 à 174 et 178 de la loi du 25 décembre 2016 modifiant le statut juridique des détenus et la surveillance des prisons et portant des dispositions diverses en matière de justice (*Moniteur belge* du 30 décembre 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2019/40796]

25 DECEMBER 2016. — Wet tot wijziging van de rechtspositie van de gedetineerden en van het toezicht op de gevangenen en houdende diverse bepalingen inzake justitie. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 38 tot 50, 110, 113, 158, 159, 161, 162, 171 tot 174 en 178 van de wet van 25 december 2016 tot wijziging van de rechtspositie van de gedetineerden en van het toezicht op de gevangenen en houdende diverse bepalingen inzake justitie (*Belgisch Staatsblad* van 30 december 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2019/40796]

25. DEZEMBER 2016 — Gesetz zur Änderung der Rechtsstellung der Inhaftierten und der Aufsicht über die Gefängnisse und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 38 bis 50, 110, 113, 158, 159, 161, 162, 171 bis 174 und 178 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 zur Änderung der Rechtsstellung der Inhaftierten und der Aufsicht über die Gefängnisse und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

25. DEZEMBER 2016 - Gesetz zur Änderung der Rechtsstellung der Inhaftierten und der Aufsicht über die Gefängnisse und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

KAPITEL 6 - Abänderungen des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen im Hinblick auf die Ausführung der Verordnung Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen

Art. 38 - Die Überschrift des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen, ersetzt durch das Gesetz vom 2. Mai 2002, wird wie folgt ersetzt:

"Gesetz vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die Stiftungen, die europäischen politischen Parteien und die europäischen politischen Stiftungen".

Art. 39 - In dasselbe Gesetz, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, wird ein Titel *3ter* mit folgender Überschrift eingefügt:

"TITEL *3ter* - Europäische politische Parteien".

Art. 40 - In Titel *3ter*, eingefügt durch Artikel 39, wird ein Artikel 58/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 58/1 - Europäische politische Parteien mit Sitz in Belgien, abgekürzt EUPP, unterliegen ergänzend zu den Bestimmungen der Verordnung Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen und je nach gewählter Rechtsform den Bestimmungen von Titel 1 Kapitel 1 und Titel *3ter* beziehungsweise der Titel 3 und *3ter*. Im letzten Fall ist Artikel 46 Absatz 1 nicht anwendbar.

Eine Abschrift der in Artikel 15 Absatz 1 der vorerwähnten Verordnung erwähnten Bekanntmachung wird vom Notar je nach gewählter Rechtsform in der in Artikel 26*novies* beziehungsweise Artikel 51 erwähnten Akte hinterlegt. Bis zu dem in Artikel 58/4 vorgesehenen Zeitpunkt sind die Artikel 26*novies* und 51 nicht anwendbar."

Art. 41 - In denselben Titel *3ter* wird ein Artikel 58/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 58/2 - Die Satzung einer EUPP wird durch authentische Urkunde erstellt. Im Falle einer bestehenden Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht oder internationalen Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgt die Umwandlung in eine EUPP ebenfalls durch authentische Urkunde. Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der vorerwähnten Verordnung stellt der Notar eine Bescheinigung aus, in der bestätigt wird, dass der Sitz der EUPP in Belgien festgelegt ist und ihre Satzung dem in Artikel 58/1 erwähnten anwendbaren Recht entspricht."

Art. 42 - In denselben Titel *3ter* wird ein Artikel 58/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 58/3 - Die zuständige Behörde, die gemäß Artikel 16 Absatz 2, 3 und 4 der vorerwähnten Verordnung einen Antrag auf Löschung übermitteln darf, ist die Staatsanwaltschaft."

Art. 43 - In denselben Titel *3ter* wird ein Artikel 58/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 58/4 - § 1 - Bei Verlust der europäischen Rechtspersönlichkeit in Anwendung von Artikel 16 der vorerwähnten Verordnung wird die EUPP von Rechts wegen in eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht umgewandelt.

§ 2 - Durch authentische Urkunde und mittels Billigung seitens des Königs kann eine gemäß § 1 in eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht umgewandelte EUPP in eine internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht umgewandelt werden.

Dieser Urkunde werden beigefügt:

1. ein vom Verwaltungsrat erstellter Erläuterungsbericht,
2. ein höchstens drei Monate alter Stand der Aktiva und Passiva der Vereinigung,

3. ein Bericht über diesen Stand, der von einem Betriebsrevisor oder einem im Verzeichnis der externen Buchprüfer des Instituts der Buchprüfer eingetragenen Buchprüfer, der vom Verwaltungsrat bestimmt wird, erstellt wird und in dem insbesondere angegeben wird, ob die Lage der Stiftung im Stand vollständig, getreu und fehlerfrei wiedergegeben ist.

§ 3 - Die Urkunde wird in der in Artikel 26*novies* beziehungsweise Artikel 51 vorgesehenen Akte hinterlegt und gemäß § 2 beziehungsweise § 3 der vorerwähnten Bestimmungen bekannt gemacht.

§ 4 - Über die Bestimmungen von Artikel 16 Absatz 7 der vorerwähnten Verordnung findet gegebenenfalls eine Konzertierung mit der Staatsanwaltschaft statt."

Art. 44 - In denselben Titel *3ter* wird ein Artikel 58/5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 58/5 - § 1 - Binnen zwei Monaten nach der Bekanntmachung in Bezug auf die Verlegung des Sitzes ins Ausland haben Gläubiger einer ihren Sitz ins Ausland verlegenden

EUPP ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen das Recht, für Forderungen, die vor dieser Bekanntmachung entstanden und noch nicht fällig sind, und für Forderungen, hinsichtlich deren vor Gericht oder im Wege eines Schiedsverfahrens Beschwerde eingereicht worden ist, eine Sicherheit zu fordern.

Die EUPP kann diese Forderung einer Sicherheit zurückweisen, indem sie die Schuldforderung gegen ihren Wert nach Diskontabzug bezahlt.

Bei Uneinigkeit oder wenn der Gläubiger nicht bezahlt wird, wird der Streitfall von der zuerst handelnden Partei dem Präsidenten des Gerichts Erster Instanz, in dessen Bereich die zahlungspflichtige EUPP ihren Sitz hat, unterbreitet. Das Verfahren wird eingeleitet und geleitet und die Entscheidung ausgeführt gemäß den Formen für Eilverfahren. Unbeschadet der Rechte hinsichtlich der Sache selbst bestimmt der Präsident die von der EUPP zu leistende Sicherheit und die Frist, binnen der sie zu bestellen ist, es sei denn, er beschließt, dass in Anbetracht der Garantien und Vorrechte, über die der Gläubiger verfügt, oder der Zahlungsfähigkeit der betreffenden EUPP keine Sicherheit zu leisten ist.

Wird die Sicherheit binnen der festgelegten Frist nicht geleistet, wird die Forderung sofort einforderbar und die EUPP haftet gesamtschuldnerisch für diese Verpflichtung.

§ 2 - Die Löschung in Belgien der früheren Eintragung im Register der juristischen Personen infolge der Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes ins Ausland wird im *Belgischen Staatsblatt* bekannt gemacht."

Art. 45 - In dasselbe Gesetz, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, wird ein Titel *3quater* mit folgender Überschrift eingefügt:

"TITEL *3quater* - Europäische politische Stiftungen".

Art. 46 - In Titel *3quater*, eingefügt durch Artikel 45, wird ein Artikel 58/6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 58/6 - Europäische politische Stiftungen mit Sitz in Belgien, abgekürzt EUPS, unterliegen ergänzend zu den Bestimmungen der Verordnung Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen und je nach gewählter Rechtsform den Bestimmungen von Titel 1 Kapitel 1 und Titel *3quater* beziehungsweise der Titel 3 und *3quater*. Im letzten Fall ist Artikel 46 Absatz 1 nicht anwendbar.

Eine Abschrift der in Artikel 15 Absatz 1 der vorerwähnten Verordnung erwähnten Bekanntmachung wird vom Notar je nach gewählter Rechtsform in der in Artikel 26*novies* beziehungsweise Artikel 51 erwähnten Akte hinterlegt. Bis zu dem in Artikel 58/9 vorgesehenen Zeitpunkt sind die Artikel 26*novies* und 51 nicht anwendbar."

Art. 47 - In denselben Titel *3quater* wird ein Artikel 58/7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 58/7 - Die Satzung einer EUPS wird durch authentische Urkunde erstellt. Im Falle einer bestehenden Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht oder internationalen Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgt die Umwandlung in eine EUPS ebenfalls durch authentische Urkunde. Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der vorerwähnten Verordnung stellt

der Notar eine Bescheinigung aus, in der bestätigt wird, dass der Sitz der EUPS in Belgien festgelegt ist und ihre Satzung dem in Artikel 58/6 erwähnten anwendbaren Recht entspricht."

Art. 48 - In denselben Titel *3quater* wird ein Artikel 58/8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 58/8 - Die zuständige Behörde, die gemäß Artikel 16 Absatz 2, 3 und 4 der vorerwähnten Verordnung einen Antrag auf Löschung übermitteln darf, ist die Staatsanwaltschaft."

Art. 49 - In denselben Titel *3quater* wird ein Artikel 58/9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 58/9 - § 1 - Bei Verlust der europäischen Rechtspersönlichkeit in Anwendung von Artikel 16 der vorerwähnten Verordnung wird die EUPS von Rechts wegen in eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht umgewandelt. Anschließend hat sie die Wahl, sich gemäß Artikel 58/4 § 2 in eine internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht umzuwandeln.

§ 2 - Die Urkunde wird je nach gewählter Rechtsform in der in Artikel 26*novies* beziehungsweise Artikel 51 vorgesehenen Akte hinterlegt und gemäß § 2 beziehungsweise § 3 der vorerwähnten Bestimmungen bekannt gemacht.

§ 3 - Über die Bestimmungen von Artikel 16 Absatz 7 der vorerwähnten Verordnung findet gegebenenfalls eine Konzertierung mit der Staatsanwaltschaft statt."

Art. 50 - In denselben Titel *3quater* wird ein Artikel 58/10 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 58/10 - § 1 - Binnen zwei Monaten nach der Bekanntmachung in Bezug auf die Verlegung des Sitzes ins Ausland haben Gläubiger einer ihren Sitz ins Ausland verlegenden EUPS ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen das Recht, für Forderungen, die vor dieser Bekanntmachung entstanden und noch nicht fällig sind, und für Forderungen, hinsichtlich deren vor Gericht oder im Wege eines Schiedsverfahrens Beschwerde eingereicht worden ist, eine Sicherheit zu fordern.

Die EUPS kann diese Forderung einer Sicherheit zurückweisen, indem sie die Schuldforderung gegen ihren Wert nach Diskontabzug bezahlt.

Bei Uneinigkeit oder wenn der Gläubiger nicht bezahlt wird, wird der Streitfall von der zuerst handelnden Partei dem Präsidenten des Gerichts Erster Instanz, in dessen Bereich die zahlungspflichtige EUPS ihren Sitz hat, unterbreitet. Das Verfahren wird eingeleitet und geleitet und die Entscheidung ausgeführt gemäß den Formen für Eilverfahren. Unbeschadet der Rechte hinsichtlich der Sache selbst bestimmt der Präsident die von der EUPS zu leistende Sicherheit und die Frist, binnen der sie zu bestellen ist, es sei denn, er beschließt, dass in Anbetracht der Garantien und Vorrechte, über die der Gläubiger verfügt, oder der Zahlungsfähigkeit der betreffenden EUPS keine Sicherheit zu leisten ist.

Wird die Sicherheit binnen der festgelegten Frist nicht geleistet, wird die Forderung sofort einforderbar und die EUPS haftet gesamtschuldnerisch für diese Verpflichtung.

§ 2 - Die Löschung in Belgien der früheren Registereintragung infolge der Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes ins Ausland wird im *Belgischen Staatsblatt* bekannt gemacht."

(...)

KAPITEL 17 - Abänderung des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Wetten, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler

Art. 110 - Artikel 25 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Wetten, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler, ersetzt durch das Gesetz vom 10. Januar 2010, wird wie folgt abgeändert:

a) Im einzigen Absatz Nr. 1 werden zwischen den Wörtern "für erneuerbare Zeiträume von fünfzehn Jahren" und den Wörtern "das Betreiben einer Glücksspieleinrichtung der Klasse I oder Spielbank" die Wörter "oder gegebenenfalls für einen kürzeren Zeitraum in Anwendung von Nr. 1/2" eingefügt.

b) Der Artikel wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Wenn die Kommission bei der Untersuchung eines Antrags auf Erneuerung einer A-Lizenz oder auf Erteilung einer neuen A-Lizenz feststellt, dass die neue oder laufende Konzessionsvereinbarung vor Ablauf des Lizenzzeitraums von fünfzehn Jahren abläuft, kann sie die Lizenz für einen Zeitraum erneuern oder erteilen, der nicht über das Datum des Ablaufs der Konzession hinausgeht."

(...)

KAPITEL 20 - Abänderung des Gesetzes vom 12. Mai 2004 zur Organisierung eines Beschwerdeverfahrens im Rahmen des Schutzes gegen die Falschmünzerei und des Erhalts der Qualität des Bargeldumlaufs

Art. 113 - Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2004 zur Organisierung eines Beschwerdeverfahrens im Rahmen des Schutzes gegen die Falschmünzerei und des Erhalts der Qualität des Bargeldumlaufs, abgeändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter "Appellationshof von Brüssel" durch das Wort "Märktegerichtshof" ersetzt.

2. In § 3 Absatz 4 werden die Wörter "Appellationshof von Brüssel" durch das Wort "Märktegerichtshof" ersetzt.

3. In § 3 Absatz 5 wird das Wort "Appellationshof" durch das Wort "Märktegerichtshof" ersetzt.

4. In § 3 Absatz 6 zweiter Satz werden die Wörter "Appellationshof von Brüssel" durch das Wort "Märktegerichtshof" ersetzt.

5. In § 5 werden die Wörter "Appellationshof von Brüssel" durch das Wort "Märktegerichtshof" ersetzt.

(...)

KAPITEL 24 - *Abänderung des Gesetzes vom 1. April 2007
über die öffentlichen Übernahmeangebote*

Art. 158 - Im Gesetz vom 1. April 2007 über die öffentlichen Übernahmeangebote, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. Oktober 2016, wird der Begriff "Appellationshof von Brüssel" beziehungsweise "Appellationshof" jeweils durch den Begriff "Märktegerichtshof" ersetzt, außer in folgenden Bestimmungen:

1. Artikel 41 § 3 Absatz 1,
2. Artikel 41 § 3 Absatz 2 Nr. 5,
3. Artikel 41 § 3 Absatz 3,
4. Artikel 41 § 3 Absatz 5 erster Satz.

KAPITEL 25 - *Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2009
über die Kontinuität der Unternehmen*

Art. 159 - Artikel 11 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "des Geschäftsführungsausschusses und des Kontrollausschusses" durch die Wörter "des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens" ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter "derselben Ausschüsse" durch die Wörter "des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens" ersetzt.

KAPITEL 26 - *Abänderungen des Wirtschaftsgesetzbuches*

(...)

Art. 161 - In Artikel VI.83 einziger Absatz des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013 und abgeändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 2015, wird Nummer 23 aufgehoben.

Art. 162 - In Artikel XIV.50 einziger Absatz desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Mai 2014 und abgeändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 2015, wird Nummer 23 aufgehoben.

(...)

KAPITEL 30 - *Abänderungen des Gesetzes vom 1. Dezember 2016 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches und des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 im Hinblick auf die Einführung des Zentralen Insolvenzregisters*

Art. 171 - In Artikel 10 des Gesetzes vom 1. Dezember 2016 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches und des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 im Hinblick auf die Einführung des Zentralen Insolvenzregisters werden in Artikel 5/6 § 1 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 zwischen den Wörtern "Kosten zu decken, die durch die" und die Wörter "Verwaltung des Registers" die Wörter "Organisation und" eingefügt.

Art. 172 - In Artikel 18 Buchstabe *b*) Absatz 2 desselben Gesetzes werden die Wörter "beim Konkursverwalter" durch die Wörter "per Einschreibesendung oder gegen Empfangsbestätigung an der Büroadresse des Konkursverwalters wie im Urteil angegeben" ersetzt.

Art. 173 - Artikel 23 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Für Aktenstücke aus einer Konkursakte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes in Papierform bei der Kanzlei geführt werden, gilt, dass sie Teil der Konkursakte sind. Sie müssen nicht ins Register hochgeladen werden und können bei der Kanzlei eingesehen werden."

Art. 174 - In Artikel 24 desselben Gesetzes werden die Wörter "31. Dezember 2016" durch die Wörter "1. April 2017" ersetzt.

CHAPITRE 31 – *Aufhebungsbestimmungen*

(...)

Art. 178 - Artikel 2 Buchstabe *a*) und Artikel 2 Buchstabe *b*) des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen werden aufgehoben.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 25. Dezember 2016

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft
K. PEETERS

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

Der Minister des Fernmeldewesens und der Post
A. DE CROO

Der Minister der Justiz
K. GEENS

Der Minister der Finanzen
J. VAN OVERTVELDT

Die Ministerin der Energie
Frau M.-C. MARGHEM

Der Minister der Mobilität
F. BELLOT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS